



Ahrtal-Werke GmbH  
Dahlienweg 25,  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mkuem.rlp.de  
<http://www.mkuem.rlp.de>

22.12.2021

Mein Aktenzeichen  
108-38 43/2021-19#24  
Referat 1083

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon / Fax

## Betrauungsakt

des Landes Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität,  
im Einvernehmen mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

zugunsten

der Ahrtal-Werke GmbH

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, 2012/21/EU, ABI. EU 2012 L 7/3 – DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, 2012/C 8/02, ABI. EU 2012 C 8/4 – DAWI- Mitteilung –

1/14

### Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



und der

Richtlinie der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen, 2006/111/EG, ABl. EU 2006 L 318/17 – Transparenzrichtlinie -

## Präambel

Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler im Land Rheinland-Pfalz wird von der Ahrtal-Werke GmbH, einem Gemeinschaftsunternehmen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und den Stadtwerken Schwäbisch Hall, mit Fernwärme und Strom versorgt. Die Ahrtal-Werke GmbH betreibt im Stadtgebiet Bad Neuenahr-Ahrweiler das örtliche Elektrizitätsversorgungsnetz, das einzige Fernwärmeversorgungsnetz sowie (vorrangig gasbetriebene) Wärme- und Stromerzeugungsanlagen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 verursachte Starkregen eine Hochwasserkatastrophe in Teilen der Länder Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Besonders stark getroffen wurde das Ahrtal in Rheinland-Pfalz. Große Teile der Orte und Städte entlang der Ahr, insbesondere Bad Neuenahr-Ahrweiler, wurden überflutet. Die Flut hatte für die Bevölkerung vor Ort dramatische Folgen und forderte Todesopfer. Daneben wurden in erheblichem Ausmaß Sachwerte zerstört – nicht nur Häuser, Wohnungen und Inventar, sondern auch öffentliche Infrastruktur und Versorgungsnetze. Unter anderem wurden vielfach Keller und die darin befindlichen Installationen, Zähler und Heizungsanlagen überflutet bzw. mit Schlamm gefüllt und zerstört. Die Überflutung der Häuser und Keller führte mit Blick auf zerstörte Stromanschlüsse zudem zu einer unmittelbaren Lebensgefahr für Bewohner und Hilfskräfte.

Nach der Flut waren im Ahrtal rund 65.400 Haushalte von der Stromversorgung abgeschnitten. Davon entfallen auf die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler rund 19.500 Haushalte.<sup>1</sup> Vielfach wurden Gebäude so stark beschädigt, dass sie über keine intakten Installationen mehr verfügten, über die Stromzähler hätten bereitgestellt werden können bzw. die Stromzähler waren abgängig.

Auch für den Betrieb des Elektrizitäts- und Wärmeversorgungsnetzes notwendige Betriebsmittel der Ahrtal-Werke GmbH sind durch die Flutkatastrophe erheblich beschädigt oder zerstört worden. Der Großteil der Stromnetzstationen wurde überspült, viele

<sup>1</sup> Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 18/1619 des Abgeordneten Dr. Jan Böllinger (AfD) zum Stand des Wiederaufbaus und der Versorgung in der Katastrophenregion im Ahrtal – Nachfrage.



Leitungen wurden weggespült und selbst unterirdische Leitungen wurden herausgerissen und beschädigt.

Darüber hinaus wurde im Überschwemmungsgebiet das Gasnetz stark beschädigt. Die Gasversorgung musste vor Ort in Bad Neuenahr-Ahrweiler zunächst vollständig eingestellt werden. In der Folgezeit wurde diese im Netz vor Ort mit dem Voranschreiten von Reparaturarbeiten bzw. auf der Grundlage von temporären Maßnahmen „abschnittsweise“ wiederhergestellt. Aus diesem Grund waren sowohl die unmittelbare Gas- als auch die von Gasheizungsanlagen abhängige Fernwärmeversorgung unzähliger Haushalte – und damit deren Heizmöglichkeit – nach der Katastrophe nicht gewährleistet. Denn durch die abgestellte Gasversorgung konnte in den Häusern, in deren Netzbereichen die Gasversorgung eingestellt war, nicht mehr geheizt werden – auch wenn die Heizungsanlagen als solche noch intakt waren. Das gleiche galt für die Gebäude und Haushalte, deren Fernwärmeerzeugung gasbasiert erfolgte, solange die Gasversorgung der Erzeugungsanlagen nicht bestand. Durch das Flutereignis an der Ahr wurden insgesamt 8.261 Gasnetzanschlüsse unterbrochen. Auf die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler entfallen davon 5.920.<sup>2</sup>

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz veröffentlicht am 15.09.2021 folgende Informationen zur Gasversorgungssituation in Bad Neuenahr-Ahrweiler:

„Durch die Flutkatastrophe sind nach Angaben der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co.KG (ENM) wesentliche Gasinfrastrukturen zwischen Sinzig und Bad Neuenahr-Ahrweiler beschädigt oder zerstört. Der Versorger erstellte in den Folgewochen einen Notversorgungsplan, inklusive neuer Ahrquerungen und neuer Hochdruck-Versorgungstrasse von Lohrsdorf entlang der B266. Die Stadtgebiete südlich der Ahr sind nach derzeitigem Stand bis Ende Oktober durch Reparaturen und provisorische Maßnahmen wieder mit Gas versorgt. Nach bisherigem Stand war eine Gasversorgung in weiten Teilen der Stadtgebiete nördlich der Ahr zum Beginn der Heizperiode nicht sichergestellt. Strombasierte Ersatzlösungen können durch das innerstädtische Stromnetz jedoch nur bedingt bereitgestellt werden.“<sup>3</sup>

In einer Presseinformation vom 23.10.2021 wird wie folgt ergänzt:

„Zurzeit sind im Ahrtal zahlreiche Bautrockner im Einsatz, um die Wasserschäden zu beseitigen, die die Flut in den Gebäuden angerichtet hat. Da auch die Wärmeversor-

<sup>2</sup> Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 18/1619 des Abgeordneten Dr. Jan Böllinger (AfD) zum Stand des Wiederaufbaus und der Versorgung in der Katastrophenregion im Ahrtal – Nachfrage, noch nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> <https://www.energieagentur.rlp.de/service-info/die-energieagentur-informiert/presse/presseinformationen/detailansicht/gasversorgungssituation-in-bad-neuenahr-ahrweiler>



gung noch nicht in allen Haushalten wiederhergestellt werden konnte, greifen zusätzlich viele Betroffene auf strombasierte Elektroheizungen zurück. Das könnte am Ende zu einer Überlastung des Stromnetzes führen, die es unbedingt zu vermeiden gilt.“<sup>4</sup>

Nach Auskunft der Ahrtal-Werke GmbH kommt es aufgrund des durch die Flutfolgenbewältigung extrem erhöhten Strombedarfs in etwa zu einer Verdoppelung der Netzlast – und damit zu einer konkreten Gefahr der Überlastung der zum Netz gehörenden Verteilungsanlagen.

Die Aufgabe der Gefahrenabwehr vor Ort besteht also darin, beschädigte Anschlüsse zunächst zu sichern bzw. ggf. abzuschalten. Von der Strom-, Gas- oder Fernwärmeversorgung abgeschnittene Gebäude und Haushalte sind anschließend über temporäre Lösungen mit Strom und Wärme zu versorgen. Zur Sicherung der Stromversorgung müssen dafür vielfach provisorische Installationen vorgenommen werden, sowohl in den Häusern als auch außerhalb. Seit Mitte August sind nahezu insoweit alle Anschlüsse zumindest provisorisch wieder versorgt.

Die Wärmeversorgung erfolgt in erheblichem Umfang mit strombasierten Heizungsanlagen. Um den Zusammenbruch des durch zahlreiche Bautrockner und Stromheizungen überlasteten Netzes zu verhindern, werden indes einerseits so weit als möglich in betroffenen Gebäuden und Haushalten Heizanlagen zur Verfügung gestellt, die nicht mit Strom (sondern z.B. mit Öl) betrieben werden, und wird eine temporäre Verstärkung des Stromnetzes durch zusätzliche Betriebsmittel (z.B. Transformatoren und Freileitungen) bereitgestellt, die nach der Normalisierung der Umstände wieder entfernt werden.

## **I. Gegenstand der Betrauung**

Das Land Rheinland-Pfalz überträgt der Ahrtal-Werke GmbH die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu den folgenden Flutfolgeabwehr- und -beseitigungsmaßnahmen (im Sinne einer Auflage gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG RP i. V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), ohne dass die betroffenen Bürger bzw. Haushalte dafür aufkommen müssen bzw. sich deren Entgelte für die Strom- und Fernwärmeversorgung durch die Ahrtal-Werke GmbH dadurch erhöhen. Die Betrauung erfasst keine Investitionsmaßnahmen, sondern nur operative Maßnahmen der Flutfolgenbeseitigung. Dies sind namentlich die folgenden drei Dienstleistungsbereiche:

---

<sup>4</sup> Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Presseinformation vom 23.10.2021, verfügbar unter: <https://www.presseportal.de/pm/129182/5054021>



## 1. Gefahrenabwehr, Übergangslösungen und provisorische Maßnahmen zur Sicherung der Stromversorgung und Netzsicherheit

Darunter fallen zunächst Schutzmaßnahmen für Bürger und Einsatzkräfte vor Gefahren für Leib und Leben durch Sicherung beschädigter Stromanschlüsse bzw. deren Abschaltung. Darüber hinaus sind davon Maßnahmen zur übergangsweisen provisorischen Herstellung der Stromversorgung erfasst. Dies sind alle Leistungen, mit denen temporär nutzbare technische Einrichtungen geschaffen werden, um die Stromversorgung über die nicht mehr funktionsfähigen elektrischen Anlagen zu gewährleisten:

- Dies umfasst zum einen den temporären Betrieb provisorischer Anlagen und Anschlüsse. In diesem Kontext sind z.B. auch Aggregate zu nennen, die übergangsweise eine vom Netz unabhängige Stromversorgung ermöglichen. Für die Einrichtung, Prüfung und Überwachung von provisorisch eingesetzten Betriebsmitteln in oftmals beschädigten Gebäuden ist nach den Angaben der Ahrtal-Werke GmbH neben Sachmitteln auch erheblicher Einsatz von Personal erforderlich, auch von Fremdfirmen.
- Darüber hinaus sind weitere Übergangslösungen und Provisorien im Stromnetz erforderlich, um die Stromversorgung über die nicht mehr funktionsfähigen elektrischen Anlagen zu gewährleisten. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind insoweit Maßnahmen für eine temporäre Verstärkung des Stromversorgungsnetzes. Diese Maßnahmen sind, wie in der Präambel beschrieben, erforderlich, weil es aufgrund der Flutkatastrophe in etwa zu einer Verdoppelung der Netzlast und damit zu einer konkreten Gefahr der Überlastung der zum Netz gehörenden Verteilungsanlagen gekommen ist. Zur Abwendung dieser Gefahr sind zusätzliche Betriebsmittel (z.B. Transformatoren und Freileitungen) bereitzustellen, die nach einer Normalisierung der Umstände wieder entfernt werden.

Reparaturen oder Installationen, die zur endgültigen Wiederherstellung des Netzes für den Normalbetrieb erfolgen und hierfür nicht wieder beseitigt werden müssen, werden von diesem ersten Dienstleistungsbereich nicht erfasst.

## 2. Übergangsweise unentgeltliche Notstromversorgung

Die Ahrtal-Werke GmbH nimmt übergangsweise die Stromversorgung von Letztverbrauchern mit Strom vor, obwohl eine funktionsfähige elektrische Anlage im Sinne des § 13 NAV aufgrund der Flutkatastrophe nicht vorhanden ist und daher auch die gemäß § 22 Abs. 1 NAV vom Anschlussnehmer vorzusehenden Zählerplätze nicht mehr nutzbar sind. Konsequenz ist, dass eine ordnungsgemäße Messung des über diese Entnahmestellen gelieferten Stroms nicht möglich ist und die Lieferung unentgeltlich



erfolgt. Die Bereitstellung erfolgt unentgeltlich, weil nach den Angaben der Ahrtal-Werke GmbH eine Erfassung der bereitgestellten Strommengen auch im Wege einer Schätzung nicht in Betracht kommt, da die dafür vorgesehenen Voraussetzungen nicht gegeben sind (vgl. § 71 Abs. 3 MsbG i. V. m. VDE-AR-N 4400 (MeteringCode)). Der Grund liegt in der Sache darin, dass der Verbrauch durch die Heiz- und Trocknungsgeräte weit über der regulären Entnahme liegt und in dieser Sondersituation keine vergleichbaren Lastprofile zur Verfügung stehen. Nach den Angaben der Ahrtal-Werke GmbH wären ohne diese Maßnahmen unmittelbar nach der Flutkatastrophe mehr als 50 % der ans Stromversorgungsnetz angeschlossenen Letztverbraucher ohne eine Versorgung mit elektrischer Energie gewesen.

Die unentgeltliche Notstromversorgung ist zunächst bis zum 28.02.2022 befristet. Seit 30.11.2021 werden die Hausanschlussinhaber, die die Notstromversorgung in Anspruch nehmen, zur Vorlage einer Eigenerklärung aufgefordert, warum die Voraussetzungen für die Installation eines Zählers noch nicht geschaffen werden. Das Formular dieser Eigenerklärung ist dem Betrauungsakt als Anlage beigefügt. Angesichts der im Ahrtal nach wie vor angespannten Versorgungssituation bzw. des Mangels an Kapazitäten einschlägiger Handwerksbetriebe und Dienstleister wird die unentgeltliche Notstromversorgung über dieses Datum hinaus übergangsweise für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten bei Vorliegen eines Härtefalls fortgesetzt. Das Vorliegen eines Härtefalls im Sinne des vorstehenden Satzes wird von der Ahrtal-Werke GmbH aufgrund der hierzu von ihr bei den betroffenen Anschlussinhabern eingeholten Informationen sowie eines ggf. vorab in Abstimmung mit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und mit dem betrauenden Land u erstellenden Kriterienkatalogs geprüft.

### 3. Notwärmerversorgung

Aufgrund der Flutkatastrophe ist es auch im Bereich der Fernwärmerversorgung zu erheblichen Einschränkungen gekommen, so dass auch insoweit Übergangslösungen erforderlich sind. Insoweit ist insbesondere der Umstand von Bedeutung, dass die Gasversorgung im Gebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler aufgrund der Flutkatastrophe zunächst vollständig eingestellt und danach „abschnittsweise“ wieder hergestellt worden ist. Soweit die von den Ahrtal-Werken GmbH als Fernwärmenetzbetreiberin bereitzustellende Fernwärme über gasbetriebene Erzeugungsanlagen nicht zur Verfügung steht, wird die Wärmerversorgung soweit möglich gleichwohl gewährleistet. Es erfolgt eine Umstellung auf alternative Energieträger (Öl und Strom). Hierfür werden vorhandene Erzeugungsanlagen ertüchtigt oder neue Erzeugungsanlagen bereitgestellt. Die insoweit neu eingesetzten Erzeugungsanlagen sind naturgemäß als Provisorien vorgesehen, da sie an den aktuell vorgesehenen Standorten nicht dauerhaft verbleiben können. Die Bereitstellung auch ölbetriebener Ersatzanlagen erfolgt vor al-



lem auch mit Blick auf die Sicherheit des Stromversorgungsnetzes, damit es bei einer alleinigen Inanspruchnahme der Stromversorgung zu Heizzwecken nicht zu einer Überlastung kommt.

In dem Bereich der Notwärmeversorgung werden auf der Grundlage einer vergleichbaren gasbasierten Fernwärmeversorgung Entgelte erhoben. Insoweit sind im Rahmen dieses Dienstleistungsbereichs im Ergebnis nur die Mehrkosten relevant, die über die Kosten im Fall eines störungsfreien Betriebs des Fernwärmeversorgungsnetzes mit Gas hinausgehen. Dabei werden zudem keine Kosten für eine unentgeltliche Notstromversorgung ohne Zähler berücksichtigt, da diese bereits Gegenstand der oben unter 2. dargestellten Dienstleistung bzw. des Ausgleichs hierfür sind.

## **II. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

Die in Ziffer I. dargestellten Dienstleistungen sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Art. 106 Abs. 2 AEUV. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die dem Allgemeinwohl dienen und ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalem Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.

### **1. Dienen dem Allgemeinwohl**

Die Gefahrenabwehr, die genannten Übergangslösungen und Provisorien sowie die Notstrom- und Notwärmeversorgung der Bevölkerung in den Gebäuden und Haushalten vor Ort vor der Heizsaison im Winter 2021/2022 ohne zusätzliche Kosten für die betroffene Bevölkerung dienen ohne Zweifel dem Gemeinwohl.

### **2. Ohne staatliche Eingriffe am Markt nicht oder nicht so durchführbar**

Die von der Ahrtal-Werke GmbH in den einzelnen Haushalten und Gebäuden sowie im Netz erbrachten provisorischen Sicherungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie die Notstrom- und Notwärmeversorgung wären vom Markt ggf. nicht, jedenfalls aber weder in der gebotenen Zeitnähe der Flutkatastrophe noch unentgeltlich bzw. im Fall der Notwärmeversorgung basierend auf einem (nur) auf der Grundlage einer vergleichbaren Gaswärmeversorgung berechneten Entgelt zur Verfügung gestellt worden.

### **3. Befreiung von der Anmeldepflicht**



Für die Erbringung der dargestellten DAWI gewährte Zuwendungen sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV befreit.

### **III. Betrautes Unternehmen, Gebiet**

Die Ahrtal-Werke GmbH erbringt die vorstehend bezeichneten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse auf dem Gebiet der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler in Rheinland-Pfalz. Die Ahrtal-Werke GmbH ist ein Tochterunternehmen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (51 %) und der Stadtwerke Schwäbisch Hall (49 %).

### **IV. Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen**

Zur Deckung der Kosten bzw. Aufwendungen, die bei und zum Ziele der Erfüllung der in Ziffer I. genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anfallen, gewährt das Land Rheinland-Pfalz der Ahrtal-Werke GmbH Ausgleichsleistungen in Form der Wiederaufbauhilfe Rheinland-Pfalz 2021:

Bezuschusst werden die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der Ahrtal-Werke GmbH gemäß Art. 5 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Diese errechnen sich grundsätzlich aus der Differenz zwischen den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten und den Einnahmen aus der Erfüllung der betrauten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, soweit letztere vorhanden sind.

Die zugewendeten Mittel sind zweckgebunden.

Die Kosten bzw. Aufwendungen für die zu leistenden Ausgleichsleistungen im o.g. Sinn (also nur für operative Maßnahmen) werden in den jährlichen Wirtschaftsplänen der Ahrtal-Werke GmbH oder (insbesondere für kurzfristig notwendig werdende Maßnahmen) gesonderten Unterlagen (wie etwa Kostenvoranschlägen, -kalkulationen oder Rechnungen) ausgewiesen, sobald sie bekannt sind. Dies können auch Kosten für Sachmittel oder Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdleistungen oder von Beratungsleistungen z.B. zur Umsetzung der Notversorgungen sein. Kosten für Investitionsmaßnahmen für die endgültige Wiederherstellung der Netze können darin nicht enthalten sein.

Die Ahrtal-Werke GmbH erbringt als Unternehmen neben den in Ziffer I. bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Stromnetzbetreiberin bzw. als Strom- und Fernwärmeversorgungsunternehmen auch wirtschaftliche Tätig-



keiten, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind. Die Ahrtal-Werke GmbH weist daher in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die Gegenstand dieses Betrauungsaktes sind, gemäß Art. 5 Abs. 9 DAWI-Freistellungsbeschluss von anderen Tätigkeiten getrennt aus (Trennungsrechnung). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Parametern und Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen, ermittelt nach den geltenden Rechnungslegungsvorschriften bzw. allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards. Die Ahrtal-Werke GmbH sorgt dafür, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden. Als Kosten, die der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten vorliegend die dieser im Rahmen der Trennungsrechnung zuzuordnenden Kosten, die im Rahmen Umsetzung der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021<sup>5</sup> zuwendungsfähig sind (siehe unten Ziffer VIII.).

Keinesfalls dürfen Kosten für die Ausgleichsberechnung herangezogen werden, die nicht der DAWI zugerechnet werden können, sowie insoweit ein angemessener Betrag zu den Gemeinkosten eine angemessene Kapitalrendite dafür. Die Ahrtal-Werke GmbH legt ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vor, das die getrennte Buchführung bestätigt.

Dabei ist für den Strombereich insbesondere zu beachten, dass die Kosten, die Gegenstand von Ausgleichsleistungen sind, nicht in die Kalkulation der regulierten Erlösobergrenzen der Netzentgelte eingeflossen sind oder einfließen werden, sodass die Netzentgelte dadurch nicht erhöht werden. Dies betrifft insbesondere die folgenden Eckpunkte der Anreizregulierung:

- Gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 bis 17, 19, 22, 24 ARegV legen vor Beginn einer Regulierungsperiode die Bundesnetzagentur und die zuständigen Landesregulierungsbehörden fest, welche Erlöse dem Netzbetreiber während der Regulierungsperiode zur Verfügung stehen sollen (individuelle Erlösobergrenze, Budgetprinzip). Dies geschieht im Rahmen einer Kostenprüfung, die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der fünfjährigen Regulierungsperiode auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (Basisjahr) durchgeführt wird und Kosten für operative Maßnahmen einschließt (§ 6 ARegV). Im Stromsektor stellt das Jahr 2021 das Basisjahr für die

<sup>5</sup> Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021), Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. September 2021 (WA), Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2021 Nr. 10. S. 126 ff.



2024 beginnende vierte Regulierungsperiode dar. Damit könnten vorliegend nur operative Kosten des Jahres 2021 in die Netzentgeltkalkulation für die nächste Regulierungsperiode einfließen, aber keine Kosten für das Jahr 2022. Zudem werden auch für das Jahr 2021 gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV solche Kosten nicht berücksichtigt, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Basisjahres beruhen. Als solche Besonderheiten gelten „Einmalereignisse“<sup>6</sup>, die die Eignung der nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelten Kostenbasis als Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen beeinträchtigen würden.<sup>7</sup> Die nach Ausmaß und Schadenwirkung bisher einmalige Hochwasserkatastrophe im Ahrtal ist ohne Zweifel als ein solches „Einmalereignis“ anzusehen, so dass operative Kosten für Flutfolgenbeseitigungsmaßnahmen im Jahr 2021 von § 6 Abs. 2 ARegV erfasst werden. Auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes wird entsprechend nur für solche Flutfolgenbeseitigungsmaßnahmen Ausgleich geleistet, deren operative Kosten gem. § 6 Abs. 2 ARegV nicht in die Berechnung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze ab dem Jahr 2024 einbezogen werden.

- Ganz entsprechendes gilt für Anpassungen der Erlösobergrenzen gem. § 4 Abs. 3 ARegV, insbesondere mit Blick auf Kostenanteile gem. Nr. 2 und 3 der Vorschrift, für die es keiner erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf. Auch insoweit gilt, dass die im Rahmen dieses Betrauungsaktes auszugleichenden Kosten davon regelmäßig nicht erfasst sind bzw. für Kostenanteile gem. § 4 Abs. 3 ARegV, die zu einer Anpassung der Erlösobergrenzen führen, keine Einbeziehung in die Nettokostenberechnung auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes erfolgt.
- Für operative Kosten besteht auch keine dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV bei Investitionen vergleichbare Möglichkeit, nach dem Basisjahr angefallene Betriebskosten im Laufe der Regulierungsperiode geltend zu machen.<sup>8</sup> Da dieser Betrauungsakt einen Ausgleich nur für operative Kosten für Flutfolgenbeseitigungsmaßnahmen vorsieht, kommt insoweit ein Antrag gemäß § 10a ARegV ohnehin nicht in Betracht – und damit auch keine Erhöhung der Netzgelte durch einen Kapitalkostenaufschlag.
- Schließlich stellt das betraute Unternehmen keinen Antrag gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV. Sollte ein solcher Antrag doch erfolgen und sich dieser auf eine mit der Hochwasserkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verbundene nicht zumutbare Härte für die Ahrtal-Werke GmbH beziehen, ist der Ausgleich der einschlägigen Kosten auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes dagegen ausgeschlossen.

<sup>6</sup> Empfehlung des Wirtschaftsausschusses v. 28.6.2010 (BR Drs. 312/1/10), S. 23.

<sup>7</sup> OLG Stuttgart, Beschluss v. 07.04.2016 – 201 Kart 12/14, Rn. 63, juris.

<sup>8</sup> Holznapel/Schütz/Heuser, 2. Aufl. 2019, ARegV § 10a Rn. 17, beck-online.



Die Ahr-tal-Werke GmbH legen eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vor, dass für die im Rahmen dieses Betrauungsaktes einer DAWI (im Rahmen der getrennten Buchführung, siehe unten) zugeordneten Kosten eine zusätzliche Geltendmachung im Rahmen der ARegV zur Erhöhung der Netzentgelte ausgeschlossen ist. Das gilt auch für sog. Nachaktivierungen von Kosten zu einem späteren Zeitpunkt. Auf diese Weise ist ein doppelter Ausgleich der einschlägigen Kosten – sowohl auf der Grundlage dieses Betrauungsaktes als auch durch regulierte Netzentgelte – auszuschließen. Wenn Kostenpositionen einer DAWI zugeordnet werden, können sie also nur in den DAWI-Ausgleich der einschlägigen Nettokosten einfließen. Sind Kosten indes der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zuzuordnen, die keine DAWI darstellt, kann eine Einbeziehung in die Regulierung und damit eine Erhöhung der Netzentgelte erfolgen, soweit die regulierungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **V. Vorkehrung gegen Überkompensation und für die Rückzahlung überseiger Beträge**

Für die Erfüllung der unter Ziffer I. dargestellten gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Ahr-tal-Werke GmbH gewährt das Land Rheinland-Pfalz die unter Ziffer IV. genannten Ausgleichsleistungen nach Maßgabe der Ziffer VIII (siehe unten). Diese gehen jeweils nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der oben definierten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Nettokosten abzudecken. Maßgeblich für die Abgrenzung zwischen den ausgleichsfähigen Nettokosten und den sonstigen Kosten und Einnahmen der Ahr-tal-Werke GmbH aus wirtschaftlicher Tätigkeit ist die o.g. Trennungsrechnung. Die für die Prüfung der Überkompensation zu berücksichtigenden Einnahmen sind solche, die im Zusammenhang mit der in diesem Betrauungsakt geregelten Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt werden.

Der Verwendungsnachweis und der Nachweis, dass keine Überkompensation vorliegt, erfolgt durch den geprüften Jahresabschluss der Ahr-tal-Werke GmbH und die o.g. Trennungsrechnung sowie das o.g. Testat eines Wirtschaftsprüfers über letztere sowie dessen Bestätigung, dass keine „Nachaktivierung“ von Kosten erfolgen wird, die in die Berechnung von Ausgleichsleistungen nach diesem Betrauungsakt einbezogen worden sind. Mit diesen Unterlagen oder gesondert in einer gesonderten Dokumentation sind die Informationen vorzuhalten und auf Nachfrage vorzulegen, die belegen, dass für die im Rahmen der Nettokostenberechnung eingeflossenen Kostenpositionen keine zusätzliche regulatorische Berücksichtigung für die Erlösbergrenzen der ARegV erfolgt ist, weder bezogen auf das Basisjahr 2021 noch auf jährliche (auch antragsbezogene) Anpassungen im Rahmen sog. „Nachaktivierungen“. Das Land Rheinland-Pfalz führt dazu am Ende des Betrauungszeitraums eine Kontrolle durch. Die



Ahrtal-Werke GmbH legt auf Verlangen des Landes Rheinland-Pfalz die entsprechenden Nachweise vor.

Sollte die Prüfung des Landes Rheinland-Pfalz über die sachgerechte Verwendung der der Ahrtal-Werke GmbH gewährten Mittel ergeben, dass die Einnahmen aus der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse die Nettokosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns übersteigen (Überkompensation), fordert das Land Rheinland-Pfalz den überschüssigen Betrag von der Ahrtal-Werke GmbH zurück. Hierzu ergeht ein gesonderter rechtsbehelfsfähiger Bescheid. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden, wozu ebenfalls ein gesonderter Bescheid ergeht.

#### **VI. Betrauungszeitraum**

Die Betrauung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser Zeitraum wird vorsorglich so gewählt, um das derzeit nur provisorisch wiederhergestellte Stromnetz wieder vollständig herzustellen und damit die unter Ziffer I. beschriebenen Maßnahmen vollständig zu erbringen.

#### **VII. Aufbewahrungsfrist**

Die Ahrtal-Werke GmbH, die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und das Land Rheinland-Pfalz haben die notwendigen Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen des Landes Rheinland-Pfalz mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten. Das gilt insbesondere für die oben unter IV. genannten Unterlagen.

#### **VIII. Umsetzung des Beschlusses**

Für die entsprechend ausgewiesenen und sich aus der doppelten Buchführung der DAWI ergebenden Nettokosten kann nach Maßgabe der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021<sup>9</sup> (auf der Grundlage der einschlägigen „Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhil-

<sup>9</sup> Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Beseitigung der Schäden aufgrund des Starkregens und des Hochwassers am 14. und 15. Juli 2021 in den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier (VV Wiederaufbau RLP 2021), Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 23. September 2021 (WA), Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2021 Nr. 10. S. 126 ff.



fe 2021“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und u. a. Rheinland-Pfalz) Ausgleich gewährt werden. Die Aufbauhilfe wird mit Unterstützung des Bundes zur Verfügung gestellt.

Die Festlegung des Zeitpunkts, der Höhe und der weiteren Modalitäten der Auszahlung der Ausgleichleistungen für die o. g. DAWI erfolgt mit einem oder mehreren gesonderten Förderbescheiden. Dafür wird ausdrücklich auf die VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 bzw. das einschlägige Verwaltungsverfahren verwiesen. Die in die Ausgleichsberechnung einbezogenen Kosten müssen die Voraussetzungen der Ziffer 2.4.4 lit. c) VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021 erfüllen. Diese Regelung lautet: „Zuwendungsfähig sind in zwingenden Fällen Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen, soweit beihilferechtlich zulässig“. Dieser Betrauungsakt stellt insoweit die beihilferechtliche Zulässigkeit der auf der Grundlage dieser Kosten berechneten Ausgleichsleistungen sicher.

## **IX. Sonstiges**

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund dieser Betrauung kein Anspruch auf Betrauung in der Folgezeit hergeleitet werden kann.

Dieser Betrauungsakt dient der Erfüllung der beihilferechtlichen Vorgaben nach dem Recht der Europäischen Union. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus dem Betrauungsakt nicht abgeleitet werden. Insbesondere stellt er keine Zusicherung i. S. v. § 1 Abs. 1 VwVfG RP i. V. m. § 38 VwVfG auf den Erlass eines Förderbescheides dar. Die Entscheidung über die Förderung und deren Höhe erfolgt mit gesonderten Förderbescheiden auf der Grundlage der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021.

Auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) wird hingewiesen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Koblenz**  
**Deinhardpassage 1**  
**56068 Koblenz**



schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder

Anlagen

Formular einer Erklärung